

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 12. Februar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 27. August 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Bei der Abgabe einer Seminar- oder Hausarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. <sup>2</sup>Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. <sup>3</sup>Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>4</sup>Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.“

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung der Bachelorarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. <sup>2</sup>Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Bachelorarbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. <sup>3</sup>Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. § 24 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>In die Berechnung der Gesamtnote für die Studierenden der Universität Rennes geht die Fachnote/Modulgruppennote mit dem Gewicht der zugehörigen Leistungspunkte, für die Studierenden der Universität Augsburg mit einem Gewicht von 48 Leistungspunkten und die Note der Bachelorarbeit mit einem Gewicht von 12 Leistungspunkten, ein.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>§ 1 Nr. 1 und Nr. 2 treten am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 29. Januar 2014 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 12. Februar 2014, Az. M – 110 - 2.

Augsburg, den 12. Februar 2014  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 12. Februar 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Februar 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Februar 2014.